

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

**Dipl. Ing. Zillinger
Weimarer Str. 1**

35396 Giessen

E-Mail: info@buero-zillinger.de

Absender dieses Schreibens:

BUND Kreisverband Wetterau

Dr. Werner Neumann

Stammheimer Str. 8 b

63674 Altenstadt

Tel. 0172 66 73 815

werner.neumann@bund.net

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

12.3.2013

Unsere Zeichen

FNP_BP_Golfplatz

Datum

18.4.2013

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der „2. Erweiterung des Golfplatzes“

hier: **Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der o. g. Landesverbände und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis ergeht folgende gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis.

Die Naturschutzverbände im Wetteraukreis lehnen die Änderung des Flächennutzungsplans Altenstadt zur Erweiterung des Golfplatzes ab.

Schon im Jahr 2007 haben die Naturschutzverbände erhebliche Bedenken aus Sicht des Naturschutzes gegen die Erweiterung des Golfplatzes erhoben. Das damalige Verfahren wurde dann nicht oder nur teilweise fortgeführt. Eine Abweichung vom Flächennutzungsplan wurde versucht, ist aber nicht erfolgt.

Die Beschreibung ist nicht verständlich. In der Karte wird als Geltungsbereich der gesamte Bereich als „Geltungsbereich der FNP-Änderung im Bereich des Bereichs Golfplatz“ und dann wiederum nur der südliche Bereich (in etwa quadratische Fläche) als Geltungsbereich bezeichnet. Sodann wird eine Karte auf Seite 5 gezeigt, in der mit einer grauen dicken Linie ein Bereich gezeichnet ist, der „von der Genehmigung ausgenommen“ ist, und die Erweiterung (waagrechte Schraffierung) des Golfplatzes umfasst aber nicht den „nördlichen Zipfel“ des Gebietes. Damit auch nicht kompatibel ist die farbig beigelegte Karte die einerseits das FFH-Gebiet 5719-303 zeigt und in roter Umrandung die Fläche „GO“, die aber eben nicht mit den angeblich im FNP geänderten Flächen übereinstimmt. Es fehlt daher der FNP-Änderung jegliche Transparenz und Klarheit.

Nunmehr wäre es nach unserer Auffassung sinnvoll und erforderlich gewesen, eine Bilanz der Auswirkungen der bisherigen Nutzung des Golfplatzes Altstadt auf Natur und Umwelt zu erstellen, um aus dieser herausgehend eine Beurteilung der Erweiterung zu erstellen. Dies ist nicht erfolgt.

Die Planung der Erweiterung des Golfplatzes Altstadt ist nicht aus den überregional beschlossenen Zielen der Raumordnung entwickelt, sie steht in Gegensatz zu dem auch von der Gemeinde Altstadt und der Regionalversammlung beschlossenen Flächennutzungsplan, der hier einen Vorrang für Landwirtschaft vorsieht. Wenn nun eine Änderung des FNP geplant ist, erfordert dies unseres Erachtens eine überregionale Untersuchung und Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Wetteraukreis, wenn nicht auf dem Gebiet des RP Darmstadt. Konkret fordern wir daher ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan. Im Gebiet Südhessen gibt es zahlreiche Golfplätze, bei denen vielfach auch Umbau- oder Erweiterungsplanungen erfolgen. Es ist klar, dass daher ein Einzelfall eben nicht allein, sondern nur im Rahmen der übergeordneten Regional- und Flächennutzungsplanung beurteilt werden kann.

Die vorgelegten Unterlagen zum Verfahren sind leider sehr unstrukturiert, unsystematisch und unübersichtlich. Es ist – selbst mit Kenntnis des vor einigen Jahren vorgelegten Verfahrens zur Erweiterung des Golfplatzes – nicht möglich, nachzuvollziehen, welche Änderungsverfahren in der Flächennutzungsplanung bzw. der Bauleitplanung wann und mit welcher Rechtskraft erfolgten. Die beigefügten Karten grenzen bei der Erweiterung des Golfplatzes jeweils Gebiete ab, die sich nicht decken. So ist z.B. bei einigen Karten der nördliche Zipfel einbezogen, bei anderen wiederum nicht. Allein aufgrund der völlig unzureichenden Transparenz und Nachvollziehbarkeit und der Widersprüchlichkeit muss daher die Vorlage zurückgewiesen werden.

Hinsichtlich der Untersuchung der Auswirkungen auf den Naturschutz ist festzustellen: Eine Beschränkung der Untersuchungen auf ein kleines letztes Erweiterungsgebiet reicht da nicht aus. Ebenso ist naturschutzfachlich nicht akzeptabel, diese „Untersuchung“ auf einen Tag im Juli zu beschränken. Es ist auch nicht akzeptabel, einfach festzustellen, dass wohl in dem Gebiet kein Feldhamster vorkommen würde, und man dies dann bei den Baumaßnahmen berücksichtigen werde.

Bezogen auf die Avifauna wäre es sinnvoll, weitergehende Erhebungen durchzuführen, welche Arten nicht nur vorkommen oder durchziehen, sondern inwieweit reale Möglichkeiten zu Rast und v.a. Brut in dem Gelände vorhanden ist. Es ist hierbei zunächst anzunehmen, dass durch die Umstellung von Landwirtschaft auf den Spielbetrieb des Golfplatzes und damit eine wiederkehrende Störung auch von möglichen Brutplätzen sei es auf Grünflächen oder Büschen es zu keiner nachhaltigen Ansiedlung von Vögeln in dem Gebiet kommen wird. Dies wäre dann in einer ökologischen Vergleichsbilanz negativ anzurechnen und könnte – wenn nicht zur Ablehnung des Vorhabens – doch zu einem erheblichen Kompensationsbedarf führen.

Es wird wiederholt auf ein Biologisches Kurzgutachten, „unveröffentlicht“ hingewiesen, aus dem Jahr 2006. Dies lag den Unterlagen aber nicht bei. Wir bitten uns dies zuzusenden. Ansonsten sind die vorgelegten Unterlagen als unvollständig zu werten.

Wenn hierbei der Fachplaner beim Vergleich der Flächennutzung davon spricht, dass es „keinen Erlass“ gäbe der Grundlagen für eine Vergleichsberechnung der ökologischen Wertigkeit bieten würde, so sei dieser doch auf die Hessische Kompensationsverordnung verwiesen. Weitere Hinweise zum Naturschutzfachrecht in Hessen können bei den unteren und oberen Naturschutzbehörden diesbezüglich eingeholt werden. Auch wenn aus Sicht der Naturschutzverbände ein Ausgleich von negativen Naturschutzeinwirkungen nicht allein auf die Verrechnung von Ökopunkten reduziert werden kann, ist es umgekehrt auch nicht ausreichend, allein einen doch der Beliebigkeit der Bewertung des Fachplaners offenstehende nur verbal argumentativen Vergleich durchzuführen.

Dies bedeutet dann auch, dass z.B. wenn das Vorhaben weiter verfolgt werden sollte, dass gezielt nach Stellen der Verbesserung des Naturschutzes in (!) dem Planungsgebiet gesucht werden

sollte. Hierzu bieten sich die Gräben an, die sowohl hinsichtlich des Pflanzenwuchses und der Wasserführung aufgewertet werden müssen. Die Golfplatzbahnen müssen dann aber zur Minderung der Störungswirkung weiter von diesen wertvolleren Bereichen weggerückt werden. Im Zweifelsfall muss dazu auch das Bahnenkonzept geändert werden. Dazu wäre es auch sinnvoll, von dem „Vollausbau“ auf 27 Bahnen abzugehen (dass die Zahl dann nicht durch 9 teilbar wäre, würde dann hintenanstehen) und den Gesamtausbau z.B. nur auf 24 oder 25 Bahnen zu begrenzen. In jedem Fall ist hierzu eine Vergleichsvariante vorzulegen, um die gemäß den Regeln des Bau- und Planungsrechts erforderliche und geforderte Abwägung von Belangen durchführen zu können. Eine scheinbar wie hier als „alternativlos“ vorgelegte Planung ist nicht akzeptabel.

Hinsichtlich des Wasserverbrauchs ist anzuerkennen, dass auch nach den wiederholten Hinweisen der Naturschutzverbände bei der Planung des Golfplatzes Altstadt man kein Trinkwasser zur Bewässerung verwendet. Bei der nunmehr geplanten Erweiterung wäre es aber zur Ermittlung der Raumverträglichkeit hinsichtlich der Nutzung begrenzter Ressourcen erforderlich, ein ausführliches Wassernutzungskonzept (in den Umweltberichten !) vorzulegen, d.h. Erhebung der Niederschlagsmengen, Abfluss in Teiche, Versickerungsanteile, Abfluss in Vorfluter, Nutzung des Wasser. Es wäre auch darzulegen, ob und wie es vorkommen kann, dass durch Ableiten von Wasser aus Gräben diese dann zeitweilig oder dauerhaft trockenfallen können, und welche Auswirkungen dies auf die gewässerbezogene Fauna und Flora in den Gräben/Vorflutern hat.

Hinsichtlich des Einsatzes von Pestiziden ist eine Aufstellung über den bisherigen Einsatz von Pestiziden nach sowohl dem Produkt, den Inhaltsstoffen und den Mengen vorzulegen, weil dies einen Eindruck geben kann, wie dies auf die Erweiterung extrapoliert werden kann. Erschreckend ist, dass gerade heute ein Pressebericht zeigt, dass ein Landwirt stark giftig wirkende Substanzen ausgebracht hat, die die Gesundheit eines benachbarten Bio-Bauers geschädigt sowie möglicherweise auch 2 Lämmer tödlich getroffen haben. Zudem konnte aber noch nicht einmal innerhalb eines Tages bestimmt werden, welches Mittel dieser Landwirt in welcher Konzentration versprüht hat. Es wäre daher sinnvoll, um den sowohl kurzfristig, wie auch langfristig wirkenden Effekt von Pestiziden zu beurteilen, festzustellen, welche Mittel in welcher Menge bisher auf den Ackerflächen zum Einsatz kamen und welche in welcher Menge auf dem Golfplatz zum Einsatz kommen werden. Die Naturschutzverbände streben in allen Fällen an, dass keinerlei Pestizide zum Einsatz kommen sollen. Dies ist durch Festsetzung im B-Plan zu verankern (wie es auch schon in einem anderen B-Plan in Altstadt zu Kleingärten erfolgte). Insbesondere ist festzusetzen, dass der Einsatz von Totalherbiziden mit Glyphosat (Markenname Roundup), der zu weitreichenden Änderungen und Schäden von Fauna und Flora sowie beim Menschen führt, auch total verboten werden sollte. Auch hat sich schon gezeigt, dass durch Pestizide erhebliche Gefahren für Bienen (auch gerade Wildbienen) ausgehen, die durch den letztlich damit verbundenen Rückgang der Bestäubung von Pflanzen immense Schäden in der Landwirtschaft bedingen. Dass wie in anderen Fällen die Einhaltung solcher Festsetzungen durch die Gemeinde oder das Landratsamt nicht weiter überprüft oder Verstöße verfolgt werden, spricht eher dafür, solche Festsetzungen verstärkt und konsequent – und durchaus ein gemeinsamer Abstimmung mit dem Betreiber des Golfplatzes – anzuwenden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann

(BUND Kreisverband Wetterau)

werner.neumann@bund.net